

Beschluss Nr. 8/2024

**über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem
Amtsgericht Stade ab dem 01. August 2024**

A. Anlass

- Versetzung des Richters Carstensen an das Landgericht in Stade (0,8)

Dezernat I - Direktor des Amtsgerichts Bähre

1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat I gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
2. Insolvenzverfahren (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen) mit ungeraden Endziffern.

Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.

3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidung nach §§ 52,53 GVG).

Dezernat II - Richterin am Amtsgericht Fitting

1. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II
2. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat II gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
3. Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG), einschließlich diesbezügliche AR-Sachen.

Dezernat III - Richter am Amtsgericht Wolkewitz

1. Jugendrichtersachen (mit Ausnahme der Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende), einschließlich Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten, sonstige Ordnungswidrigkeiten- und AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO.

2. Jugendschöffensachen einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
3. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sache aus dem Dezernat X.
4. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
5. Insolvenzsachen (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen) mit geraden Endziffern.

Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.

6. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG).
7. Steuerstrafsachen vor dem Strafrichter
8. Steuerordnungswidrigkeiten.
9. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht bzgl. Schöffensachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen, jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z.B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
10. Bewährungssachen aus den Ziffern 1., 2., 7. und 9.
11. Zwangsvollstreckungssachen (insb. M- und K-Sachen).
12. An eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat VII Nr. 3.

Dezernat IV - Richter am Amtsgericht Franzki

1. Zivilsachen mit den Endziffern 5, 8 und 9, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer gerade ist.

Soweit die Voraussetzungen des § 147 ZPO vorliegen, gehören später eingehende Verfahren in den Zuständigkeitsbereich desjenigen Zivildezernats, bei dem das zeitlich erste Verfahren eingegangen ist.

2. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben M-Z beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittelrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.

3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.

Dezernat V - Richterin am Amtsgericht Tolis

1. Alle bis zum 31.12.2021, 12:00 Uhr eingegangenen Nachlasssachen.
2. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II.

Dezernat VI- Richterin am Amtsgericht Schuppe

1. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene, mit Ausnahme der Steuerschöffensachen, sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht (ausgenommen Steuerschöffensachen), jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich Bewährungsverfahren, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG sowie der mit Ablauf des 15. April 2024 in dem Dezernat XI unerledigten Schöffengerichtssachen.

2. Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. IV. festgelegten Turnus, einschließlich sämtlicher der mit Ablauf des 15. April 2024 in dem Dezernat XI vorhandenen Bestandes aus dem fortgeschriebenen Dezernat XI Nr. 1 der Ri'in Dr. Böckmann (Geschäftsverteilungsplan vom 19. Dezember 2023) sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO,
3. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren über nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, (z. B. nach §§ 453, 462 StPO) die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen.
4. Von anderen Gerichten an das Amtsgericht Stade abgegebene Bewährungsverfahren.
5. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
6. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus dem Dezernat III.
7. Landwirtschaftssachen
8. Urkundsregister II-Sachen sowie Urkundsregister XI- Sachen.
9. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsgesetz.
10. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben

A, C und F

beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die

ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.

Dezernat VII - Richterin am Amtsgericht Lemke

1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat VIII gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
2. Folgende der am 31. Juli 2024, 12 Uhr im Dezernat X Nr. 1 (Richter Carstensen) gemäß der diesem Änderungsbeschluss beigefügten Liste der noch nicht erledigten Verfahren in folgendem Turnus: Jedes dritte Verfahren, beginnend mit der Nr. 1 und mit dem ältesten Verfahren (= 1., 4., 7., 10., 13., (etc.)).
3. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG-Sachen) gegen Erwachsene mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten, einschließlich der Erziehungshafthsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bezüglich aller Verfahren sowie einschließlich des mit Ablauf des 15. April 2024 in dem Dezernat X Nr. 2 (Richter Carstensen) vorhandenen Bestandes.
4. Nachlasssachen mit Ausnahme der dem Dezernat V. zugewiesenen Nachlasssachen einschließlich des mit Ablauf des 15. April 2024 in dem Dezernat VI Nr. 4 (Richterin am Amtsgericht Berger) vorhandenen Bestandes.
5. Urkundsregister I- und III-Sachen (insb. Personenstandssachen).

Dezernat VIII – Richterin am Amtsgericht Krogmann

1. Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 6 und 7.
2. Alle AR-Zivilsachen.
3. Verfahren nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG-Sachen).

4. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben

B, D, E, G, H, I, J, K, L

beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittelrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
 - Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
 - Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
 - im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
 - Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
 - Entscheidungen nach § 73 SGB X.
5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht bei an eine andere Abteilung nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen.
6. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere
- a. Abschiebungshaftsachen und
 - b. Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 58 Abs. 8 und 48 Abs. 3 AufenthG,

zu Ziff. a. und b. jeweils abwechselnd mit Dezernat IX. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem EGVP – Server des Landes Niedersachsen. Der erste Eingang wird dem Dezernat IX zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Dezernat IX – Richterin am Amtsgericht Dr. Bose

1. Zivilsachen mit den Endziffern 0, 4 und 5, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer ungerade ist.
2. Familienverfahren (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat IX gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
3. Folgende der am 31. Juli 2024, 12 Uhr im Dezernat X Nr. 1 (Richter Carstensen) gemäß der diesem Änderungsbeschluss beigefügten Liste der noch nicht erledigten Verfahren in folgendem Turnus: Jedes zweite und dritte Verfahren, beginnend mit der Nr. 2 und mit dem ältesten Verfahren (= 2., 3., 5., 6., 8., 9., etc.).
4. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere
 - c. Abschiebungshaftsachen und
 - d. Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 58 Abs. 8 und 48 Abs. 3 AufenthG,

zu Ziff. a. und b. jeweils abwechselnd mit Dezernat VIII. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem EGVP – Server des Landes Niedersachsen. Der erste Eingang wird dem Dezernat IX zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Dezernat X – Richter Schulz

1. Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. IV. festgelegten Turnus, einschließlich der Hälfte des mit Ablauf des 15. April 2024 in diesem

Dezernat vorhandenen Bestandes (Dezernat Ri Schulz) sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO,

2. Nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO in Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen aus Dezernaten, in denen die ursprünglich zuständigen Dezernenten nicht mehr zuständig sind.
3. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren über nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, (z. B. nach §§ 453, 462 StPO) die nicht unter die Ziffer 1 fallen.
4. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus dem Dezernat VI Nr. 1 und 2.
5. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungsbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
6. Alle AR-Strafrichtersachen.

Güterichterinnen

Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO ist Richterin am Amtsgericht Fitting.

Die Güterichterin führt auch die vom Amtsgericht Buxtehude an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an eine/n Güterichter/in verwiesene Verfahren durch. Die Güterichterin führt im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorherigen Absprachen auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Nicht geregelte Dienstgeschäfte

Nach diesem Geschäftsverteilungsplan evtl. nicht geregelte richterliche Dienstgeschäfte werden dem Direktor des Amtsgerichts Bähre zugewiesen.

C. Verteilung einzelner Dienstgeschäfte

I. Generelle Zuständigkeit in Familiensachen

Die Eingänge in Familiensachen (§ 111 FamFG) werden durch ein gemeinsames Eingangsregister nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate I, II, VII, IX und X verteilt:

Ri'inAG Fitting (Dez.II) 15	DirAG Bähre (Dez. I) 22	Lemke (Dez. VII) 30	Dr. Bose (Dez. IX) 33
1.	3.		2.
		6.	4.
7.	8,		5.
	9.		10.
11.			
	14.	13.	12.
15.	18.	16.	
		19	17.
20.			

	21.		22.
23.			
	26.	25.	24.
	29.		27., 28.
		30.	
31.		33.	
	32.	34.	
			35.
36.			
		37.	
	41.		38., 39
	43.	40.	42.
		44.	45.
			46.
		47.	
49.	51.	48.	
	52.		50.
		54.	53.
			55.
		56.	
	60.	58.	57., 59.
		62.	61.
63.	65.	64.	
		66.	
		68.	67.
	69.	70.	
		71.	72
73.	75.	74.	
		76.	
77.	80.		78.
79.	82.	81.	
83.	85.	84.	
86.			
	89.	87.	88.
		91.	90., 92
		93.	94.
	95.		
			96.,97.
			98., 99.
		100.	

Die eingehenden Familiensachen werden in das gemeinsame Eingangsverzeichnis jeweils unter der nächsten für das zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Weitere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten (Eltern/Kind/er) werden in das Verzeichnis unter der nächsten für dasjenige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen, solange dort ein Verfahren gegen dieselben Parteien/Beteiligten noch nicht durch Urteil oder Beschluss entschieden ist. Die übrigen eingehenden Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen.

Die Abgabe einer Sache an ein anderes Dezernat wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist nicht mehr zulässig, sobald ein Termin anberaumt worden ist oder eine Sachentscheidung, z. B. Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe, Erlass eines Beweisbeschlusses, ergangen ist. Für jede innerhalb des Gerichts wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit abgegebene Sache wird eine neue Sache bei dem abgebenden Dezernat eingetragen.

II. Zuständigkeit in Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen)

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort d. Betroffenen i.S.d. § 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG bzw. ggf. nach dem Ort i.S.d. § 272 Abs. 2 S. 1 FamFG:

1. Landbezirk

Ort	zust. Richter/-in		
Aspe	Tolis	Hagenah	Tolis
Assel	Fitting	Hammah	Fitting
Balje	Fitting	Heinbockel	Fitting
Behrste	Fitting	Helmste	Tolis
Bossel	Fitting	Himmelpforten	Tolis
Blumenthal	Fitting	Hollern-Twielenfleth	Tolis
Breitenwisch	Fitting	Hüll	Fitting
Brobergen	Fitting	Kranenburg	Fitting
Burweg	Fitting	Krautsand	Fitting
Deinste	Tolis	Krummendeich	Fitting
Drochtersen	Fitting	Kuhla	Tolis
Düdenbüttel	Fitting	Kutenholz	Tolis
Engelschoff	Fitting	Mittelnkirchen	Tolis
Essel	Tolis	Mittelsdorf	Tolis
Estorf	Fitting	Mulsum	Tolis
Fredenbeck	Tolis	Neuenkirchen	Tolis
Freiburg	Fitting	Neuland	Tolis
Gräpel	Fitting	Oederquart	Fitting
Groß Sterneberg	Tolis	Oldendorf	Fitting
Großenwörden	Fitting	Schwinge	Tolis
Grünendeich	Tolis	Steinkirchen	Tolis
Guderhandviertel	Tolis	Wedel	Tolis
		Wischhafen	Fitting

1. Stadt Stade

Gemäß Anlage zum GVP Nr. 7/2024 vom 19.06.2024 (Straßenverzeichnis)

2. Sonstige Fälle

Soweit sich d. Betroffene nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Stade aufhält oder die Zuständigkeit nicht geregelt ist, ist Richterin am Amtsgericht Fitting zuständig.

III. Insolvenzverfahren

1. Soweit beide Ehegatten oder Lebenspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen beantragen, so ist der Richter, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersten eingegangenen Antrag zuständig ist, auch für den Antrag des Ehegatten zuständig. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Anträgen ein Zeitraum von drei Monaten oder mehr liegt.
2. Soweit die Zuständigkeit eines Richters über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft begründet ist, so ist dieser Richter auch für Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, die mit dieser Gesellschaft verbundene Gesellschaften betrifft.
3. Die begründete Zuständigkeit eines ersten Verfahrens gilt auch für weitere Anträge (Folgeanträge) über das Vermögen derselben Person/ Gesellschaft, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung des Folgeverfahrens über den Eröffnungsantrag des ersten Verfahrens oder eines anderen bereits anhängigen Folgeverfahrens nicht bereits eine abschließende Entscheidung über die Eröffnung (Eröffnung, Ablehnung mangels Masse, Erledigung, Rücknahmen oder Abweisung des Antrages als unzulässig oder unbegründet) getroffen wurde.

IV. Zuweisung der Strafrichtersachen (Bs-, Cs-, Ds-, BRs-Sachen)

Die Eingänge in Strafsachen mit Ausnahme der an das Amtsgericht Stade von anderen Amtsgerichten abgegebenen Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) (Strafbefehlsanträge, Strafrichteranklagen, Privatklageverfahren) werden jeweils nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate VII und X verteilt:

Im sich wiederholenden Turnus werden die eingehenden neuen Verfahren abwechselnd der Richterin am Amtsgericht Schuppe (Dezernat VII) und Richter Schulz (Dezernat X) zugewiesen. Es beginnt das Dezernat der Richterin am Amtsgericht Schuppe.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verteilung ist der Eingang der Akte bei der zuständigen Serviceeinheit. Sofern ein Verfahren mit demselben Angeklagten/Angeschuldigten noch nicht durch ein Urteil oder Beschluss entschieden ist, werden neue Verfahren mit demselben/denselben Angeklagten/Angeschuldigten unter der nächsten für das bereits zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Die übrigen eingehenden Strafverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen

D. Vertretung

1. Es vertreten sich wechselseitig in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Abschiebungshaftsachen:

- Ri'inAG Dr. Bose und Ri'inAG Krogmann

Sollte der hiernach bestimmte Vertreter verhindert sein, gilt die Vertretung zu Ziff. D. 4.

2. Es vertreten sich wechselseitig in Insolvenzverfahren DirAG Bähre und RiAG Wolkewitz. Sollte der hiernach bestimmte Vertreter verhindert sein, gilt die Vertretung zu Ziff. D. 4.

3. In Betreuungsverfahren vertreten sich Ri'inAG Fitting und Ri'inAG Tolis wechselseitig.
4. Es vertreten sich im Übrigen wechselseitig
 - DirAG Bähre und Ri'inAG Fitting
 - RiAG Wolkewitz und Ri'inAG Schuppe
 - RiAG Franzki und Ri'inAG Krogmann
 - Ri'inAG Lemke und Ri'in AG Dr. Bose
5. Für alle Vertretungsfälle gilt im Übrigen die Regelung zu Abschnitt E. entsprechend.

E. Richterlicher Bereitschaftsdienst

1. Soweit der zuständige Richter bzw. die Vertretung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erreicht werden kann, ist grundsätzlich der jeweilige Richter gemäß gesondertem Bereitschaftsdienstplan berufen. Im Übrigen ist von Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr sowie an Freitagen und vor Feiertagen ab 12:00 Uhr der jeweilige Richter gemäß Bereitschaftsdienstplan berufen.

Der Bereitschaftsdienstplan kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Stade nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Der Bereitschaftsdienst besteht ganzjährig an allen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume ganz oder teilweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von einem der am Tausch beteiligten Richter per E-Mail mitzuteilen (cc: an die weiteren Beteiligten). Der Tausch wird wirksam, wenn er in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten Bereitschaftsdienstplan eingetragen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bereitschaftsdienst infolge Erkrankung oder anderweitiger zwingender Verhinderung einvernehmlich von einem oder mehreren anderen Richtern übernommen wird.

2. Der den Eildienst ausführende Richter/ die den Eildienst ausführende Richterin wird bei Eilentscheidungen in Jugendsachen als Jugendrichter/ Jugendrichterin tätig.
3. Falls auch der danach zuständige Richter verhindert ist, werden die Richter nacheinander in der folgenden Reihenfolge herangezogen:
 - a. DirAG Bähre
 - b. Ri'inAG Fitting
 - c. RiAG Wolkewitz
 - d. RiAG Franzki
 - e. Ri'inAG Tolis
 - f. Ri'inAG Schuppe
 - g. Ri'inAG Lemke
 - h. Ri'inAG Krogmann

- i. Ri inAG Dr. Bose
- j. Ri Schulz

4. Entscheidungen, die gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 30 StPO oder §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO, § 6 FamFG (Befangenheitsgesuche, Entscheidungen über Selbstanzeigen) zu treffen sind, werden jeweils dem nach der vorstehenden Reihenfolge über dem abgelehnten bzw. anzeigenden Richter stehenden Richter zugewiesen. Dieser ist jedoch zu übergehen, wenn er in dem betroffenen Verfahren der planmäßige Vertreter (vgl. vorstehend D.) ist.
5. Ist der zur Entscheidung berufene Richter verhindert, so treten an seine Stelle die weiteren in der o. g. Reihenfolge darüberstehenden Richter, beginnend mit dem über dem verhinderten Richter stehenden Richter.

Bei Erschöpfung der vorstehenden Reihenfolge beginnt die Zuständigkeit erneut bei dem in der obigen Auflistung letztgenannten Richter.

Stade, den _____

Bähre

Fitting

Wolkewitz

Franzki

Berger